

II 25-303.61

Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 68 - 126

Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt wird, gemäß § 29 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes, nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung für das davon betroffene Luftfahrtgerät erlassen.

Das durch diese Lufttüchtigkeitsanweisung betroffene Luftfahrtgerät, an dem die nachstehenden Massnahmen bis zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt sind, darf, ausser für Zwecke der Nachprüfung, nicht mehr in Betrieb genommen werden.

68 - 126 Dornier

Betroffenes Flugzeugmuster:Datum der Ausgabe:

Do 27; Geräte-Nr. 514

29. November 1968

Baureihe: Do 27 Q
alle Werknummern.1. Anlaß

Im Sumpf des inneren Kraftstoffbehälters verbleibt eine kleine Rest-Wassermenge, die durch das Curtis-Ventil nicht abgelassen und in extremen Fluglagen in die Kraftstoffleitung gesaugt werden kann. Zur Abstellung dieses Mangels sind die folgenden Massnahmen durchzuführen.

2. Termin

Spätestens bei der nächsten 100-Std.-Kontrolle nach Bekanntgabe der LTA, sofern nicht bereits durchgeführt.

3. Maßnahmen

Der innere Kraftstoffbehälter ist zu entleeren. Das Curtis-Ventil sowie die Verschlusschrauben sind gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung Dornier Nr. 27-31 vom 15.7.1968 abzuschrauben. Hiernach sind neue Verschlusschrauben der Teil-Nr. 28.717-09 HO 1 und Curtis-Ventile der Teil-Nr. CCA-4850 der Fa. Curtis wieder einzubauen und entsprechend mit Draht zu sichern.

4. Durchführung und Nachprüfung

Die Massnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung oder von einem anerkannten Prüfer der Klasse 2 mit entsprechender Erlaubnis durchzuführen und in dem Luftfahrzeug-Bordbuch des betroffenen Flugzeuges zu bescheinigen.

In Vertretung

Ossenbühn